

**2. Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang der Betriebswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen
Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau,
Bachelor of Science and Business Administration bzw.
Master of Science and Business Management vom 22. März 2001
vom 25. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen **Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau**, Bachelor of Science and Business Administration bzw. Master of Science and Business Management vom 22. März 2001 (AB Uni 2001/03), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03. September 2002 (AB Uni 2002/12), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Breitenstudium ist für jede(n) Studierende(n) gleich. Es erstreckt sich auf

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	im Umfang von 21 SWS
2. Rechnungswesen/Controlling	im Umfang von 23 SWS
3. Volkswirtschaftslehre	im Umfang von 12 S WS

(2) Im Breitenstudium müssen die Studierenden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen folgende Leistungspunkte erwerben:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	26 Leistungspunkte
2. Rechnungswesen/Controlling	29 Leistungspunkte
3. Volkswirtschaftslehre	15 Leistungspunkte

Die Veranstaltungen, in deren Verlauf bzw. an deren Ende die Leistungspunkte erworben werden können, ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan".

2. § 14 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 17 Abs. 3 wird nach dem letzten Satz folgendermaßen ergänzt: „Für die Abschlussklausuren der Seminare der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen und Controlling ist je nach den zusätzlich erbrachten Leistungen eine Bearbeitungszeit von 120 bis 180 Minuten vorgesehen".

4. In § 20 Abs. 1 erhält Aufzählungspunkt 3. folgende neue Fassung: „Für eine bestandene Seminarleistung in Seminaren gemäß § 18 Abs. 3 werden 8 Leistungspunkte vergeben“.

Aufzählungspunkt 5. in Abs. 1 entfällt ersatzlos.

5. § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für Seminarleistungen (auch Seminarklausurarbeiten !) können keine Freiversuche geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für die Diplomarbeit“.

6. § 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(I) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der/die Studierende 146 Leistungspunkte in der nachfolgenden Spezifikation erzielt hat und sein Maluspunktekonto weniger als 24 Punkte aufweist; dabei geht die Addition der Leistungspunkte derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	26 Leistungspunkte
b) Rechnungswesen/Controlling	29 Leistungspunkte
c) Volkswirtschaftslehre	15 Leistungspunkte
d) 1. Wahlpflichtfach/Schwerpunktfach	23 Leistungspunkte
e) 2. Wahlpflichtfach/Schwerpunktfach	23 Leistungspunkte
f) Diplomarbeit	30 Leistungspunkte“.

7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Prüfungsfächern a) und b) gemäß Abs. 1 sind 8 Leistungspunkte aus einem Seminar im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Ordnung und im Prüfungsfach a) 18 Punkte bzw. im Prüfungsfach b) 21 Punkte aus Klausurarbeiten zu Vorlesungen (und Übungen) zu erbringen“.

8. § 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(I) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

- 1) das Maluspunktekonto 24 oder mehr Punkte aufweist, ohne dass zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 22 Abs. 1 erfüllt sind oder
- 2) in der zweiten Wiederholung eines Seminars gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde oder
- 3) die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1.) aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund

- a) das Thema der Diplomarbeit nicht rechtzeitig entgegengenommen oder
- b) die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben hat oder

2.) bei der Anfertigung der Diplomarbeit getäuscht hat oder

3.) in anderen Fällen schwerwiegend oder wiederholt getäuscht oder den Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße gestört hat oder

4.) das Thema der Diplomarbeit außerhalb der Frist des § 21 Abs. 6 POB oder ein zweites Mal zurückgegeben hat".

9. § 28 Abs. 1 erhält unter Aufzählungspunkt 1 . folgende neue Fassung:

„1. 68 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ib und Teil II des Diplomstudiums und aus Seminarleistungen, und zwar:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 17 Leistungspunkte |
| b) Rechnungswesen/Controlling | 20 Leistungspunkte |
| c) Volkswirtschaftslehre | 6 Leistungspunkte |
| d) zwei Wahlpflichtfächer mit | je 17 Leistungspunkten |

davon jeweils 8 Leistungspunkte aufgrund eines Seminars im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Ordnung".

Aufzählungspunkt 3. in Abs. 2 des § 28 entfällt ersatzlos.

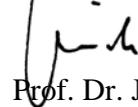
Artikel II

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Rektor

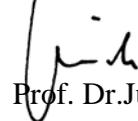


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt